

5. Die Kommission habe einen Rechtsfehler begangen, indem sie festgestellt habe, dass die Verpflichtung zur Rückzahlung der Beihilfe in Höhe von 41 Millionen Euro auf die Financière Sernam und ihre Betriebsgesellschaften übergegangen worden sei, obwohl nicht angenommen werden könne, dass die Financière Sernam einen Vorteil erhalten habe, da sie für die Aktiva „en bloc“ der Sernam den Marktpreis gezahlt habe.
6. Es lägen ein Begründungsmangel und Sachverhaltsirrtümer und Rechtsfehler vor, soweit die Kommission festgestellt habe, dass die Maßnahmen der Vereinbarung über die Veräußerung „en bloc“ der Aktiva von Sernam staatliche Hilfen darstellten, obwohl der für den Erwerb gezahlte Preis ein Marktpreis sei, der auf einer offenen, transparenten, unbedingten und nicht diskriminierenden Ausschreibung beruhe und weitaus geringer sei als die Liquidationskosten, die die Klägerin im Fall eines gegen Sernam eingeleiteten Liquidationsverfahrens hätte tragen müssen.

(¹) Staatliche Beihilfe Nr. C 37/2008 — Frankreich — Anwendung der Entscheidung „Sernam 2“ — SA.12522.

(²) Entscheidung 2006/367/EG der Kommission vom 20. Oktober 2004 über die staatliche Beihilfe, die Frankreich dem Unternehmen „Sernam“ bereits zum Teil zur Verfügung gestellt hat (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 3940) (ABl. 2006, L 140, S. 1).

Klage, eingereicht am 25. Juni 2012 — Bimbo/HABM — Café do Brasil (Caffè KIMBO)

(Rechtssache T-277/12)

(2012/C 273/20)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Bimbo, SA (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Carbonell Callicó)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Café do Brasil SpA (Melito di Napoli, Italien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 15. Mai 2012 in der Sache R 1017/2011-4 abzuändern;
- hilfsweise und nur für den Fall, dass der vorangehende Antrag zurückgewiesen wird, die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 15. Mai 2012 in der Sache R 1017/2011-4 aufzuheben;

- dem Beklagten und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „Caffè KIMBO“ in den Farben Schwarz, Rot, Gold und Weiß für Waren der Klassen 11, 21 und 30 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 3478311.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: In Spanien unter der Nr. 291655 für Waren der Klasse 30 eingetragene Wortmarke „BIMBO“; in Spanien für Waren der Klasse 30 bekannte ältere Marke „BIMBO“.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde für einen Teil der beanstandeten Waren stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Die angefochtene Entscheidung wurde teilweise aufgehoben und die Beschwerde im Übrigen zurückgewiesen.

Klagegründe:

- Verstoß gegen die Art. 64, 75 und 76 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates und
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates.

Klage, eingereicht am 22. Juni 2012 — Inter-Union Technohandel/HABM — Gumersport Mediterranea de Distribuciones (PROFLEX)

(Rechtssache T-278/12)

(2012/C 273/21)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Inter-Union Technohandel GmbH (Landau in der Pfalz, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Schmidt-Hern und A. Feutlinke)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Gumersport Mediterranea de Distribuciones, SL (Barcelona, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 27. März 2012 in der Sache R 413/2011-2 aufzuheben;

— dem HABM ihre Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „PROFLEX“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 12 und 25.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: In Deutschland unter der Nr. 39628817 für Waren der Klassen 6, 8, 9, 11, 12, 16, 17 und 21 eingetragene Wortmarke „PROFEX“.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Die angefochtene Entscheidung wurde aufgehoben und die Beschwerde zur Gänze zurückgewiesen.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates und Regel 22 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission.

Klage, eingereicht am 28. Juni 2012 — Cartoon Network/HABM — Boomerang TV (BOOMERANG)

(Rechtssache T-285/12)

(2012/C 273/22)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: The Cartoon Network, Inc. (Wilmington, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: I. Starr, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anderer Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Boomerang TV, SA (Madrid, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 2. April 2012 in der Sache R 699/2011-2 aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „BOOMERANG“ für Dienstleistungen der Klassen 38 und 41.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 1160050 der Bildmarke „Boomerang TV“ für Dienstleistungen der Klasse 41.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates.

Klage, eingereicht am 26. Juni 2012 — E. I. du Pont de Nemours/HABM — Enrique Zueco Ruiz (ZYTEL)

(Rechtssache T-288/12)

(2012/C 273/23)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: E. I. du Pont de Nemours and Company (Wilmington, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Armijo Chávarri)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Enrique Zueco Ruiz (Saragossa, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 29. März 2012 in der Sache R 464/2011-2 aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „ZYTEL“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 12 und 37.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftswortmarke „ZYTEL“ (Nr. 369314) für Waren in den Klassen 1 und 17; bekannte Marke „ZYTEL“ für Waren in den Klassen 1 und 17.